

Gebührenordnung der Stadt Baden-Baden für die Stadtbibliothek

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (Gesetzblatt S. 793) und der §§ 2, 11 und 13 – 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 18. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Entleiher von Medien und die Benutzung sonstiger Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Medien, Geräte, Bildwände oder sonstige im Ausleihdienst der Stadtbibliothek vorgehaltene Gegenstände entleiht oder in seinem Namen oder Auftrag entleihen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat.

(2) Die folgenden Einrichtungen bleiben von der Benutzungsgebühr ausgenommen:

Der Verleih an öffentliche Schulen, für die nach dem Gesetz über die Medienzentren in Baden-Württemberg (Medienzentrengesetz) in der jeweils geltenden Fassung audio-visuelle Medien bereitzustellen sind, ist gebührenfrei. Den öffentlichen Schulen gleichgestellt sind die Privatschulen in Baden-Baden.

§ 3 Fälligkeit und Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren entstehen bei der ersten Ausleihe, je nach Benutzergruppe auch bei weiteren Ausleihen oder Verlängerungen.

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

Jahresgebühr für Erwachsene:	29,00 €
- mit Bankeinzug	27,00 €
Jahresgebühr für Partner	43,00 €
- mit Bankeinzug	41,00 €
Monatsgebühr	4,00 €
Einzelgebühr pro aktueller Spielfilm	1,00 €
Internetnutzung pro 15 Minuten	0,50 €
Sonderöffnung Muße-Literaturmuseum	
Eintritt (außerhalb regulärer Öffnung, samstagnachmittags, sonntags)	5,00 €

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres leihen gebührenfrei, jedoch nicht aktuelle Filme und Videospiele.

(2) Die Jahresgebühren sind nicht an das Kalenderjahr gebunden. Sie gelten vom Tag der Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises für 365 Tage. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Bei Ausweismissbrauch durch andere Personen werden pauschal 5 € Gebühr zusätzlich zur jeweiligen Leihgebühr erhoben.

Für Geräte, Filme, Diapositive und andere Gegenstände, die beschädigt oder unvollständig zurückgegeben werden, oder bei der Entleiher in Verlust geraten sind, werden die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für Entleiher, die von der Gebührenentrichtung befreit sind.

§ 4 Fernleihe

Bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs der deutschen Bibliotheken ist eine Gebühr von 4,50 € pro Bestellung und pro Band zu entrichten. Die Gebühr wird unabhängig von einer positiven Erledigung der Bestellung fällig.

Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

Die Benutzungsgebühren für die Entleiher sind, je nach Benutzergruppe, unabhängig von der Fernleihgebühr zu entrichten.

§ 5 Vorbestellgebühren

Als Vorbestellgebühr für ausgeliehene Medien wird 1,00 € erhoben. Die Vorbestellgebühr ist mit erfolgter Vormerkung fällig und spätestens bei Abholung der Medien zu entrichten. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die vorbestellten Medien nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt worden sind.

§ 6 Verlust des Benutzerausweises

Die Verwaltungsgebühr für einen Ersatzausweis beträgt 3,00 €.

§ 7 Säumniszuschlag und Abholungsgebühr

Im Fall einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist wird für Medien eine Säumnisgebühr von 1 € je angefangene Kalenderwoche erhoben. Die Säumnisgebühr ist unabhängig von einer Mahnung fällig. Mahnbriefe und Einzugsgebühren werden gesondert berechnet. Werden ausgeliehene Medien durch Beauftragte der Stadtbibliothek abgeholt, ist hierfür eine Gebühr und ein Wegegeld in entsprechender Anwendung der Regeln der Landesvollstreckungskostenordnung (LVwVGKO) über die Pfändungsgebühr und die Auslagen zu entrichten.

Eine Säumnisgebühr wird auch von Entleihern erhoben, die von der Gebührenentrichtung nach dieser Gebührenordnung befreit sind.

§ 8 Ergänzende Richtlinien für die Gebührenfestsetzung und –erhebung

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann für die Gebührenfestsetzung und -erhebung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit tritt die Gebührenordnung der Stadt Baden-Baden vom 1. März 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, 18.12.2023

Dietmar Späth
Oberbürgermeister